



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 48 November 2022

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren

Mitglieder des Ausschusses Verwaltungsrecht

Rechtsanwältin Dr. Tina Bergmann

Rechtsanwalt Dr. Peter Eichhorn

Rechtsanwalt Dr. Jost Hüttenbrink

Rechtsanwältin Dr. Lisa von Laffert

Professor Dr. Hans-Peter Michler (Berichtersteller)

Rechtsanwältin Dr. Margarete Mühl-Jäckel, LL.M. (Harvard)

Rechtsanwältin Dr. Barbara Stamm

Rechtsanwalt Jan Weidemann

Rechtsanwältin Dr. Sigrid Wienhues (Vorsitzende)

Rechtsanwalt Sven Krautschneider, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 -0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Fraktionsvorsitzende
Justizminister/Justizsenatoren der Länder
Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Bundesverband der Deutschen Industrie
Rechtsanwaltskammern
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Deutscher Richterbund
Bundesverband der Freien Berufe
Neue Richtervereinigung
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
ABV e. V.
Redaktion der Neuen Juristischen Wochenschrift/NJW
Redaktion der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht/NVwZ
ZAP, AnwBl, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren Stellung nehmen zu dürfen.

Wir müssen unsere Stellungnahme allerdings sogleich mit Kritik einleiten: Eine Frist von nur wenigen Tagen für ein Gesetz, das erhebliche Rechtsänderungen mit sich bringt, ist inakzeptabel. Eine so kurze Frist ist nicht geeignet, die von der BRAK geübte Praxis und aus ihrer Sicht angemessene intensive Auseinandersetzung zwischen Fachkolleg:innen zum Gesetzentwurf durchzuführen. Es entsteht der Anschein, dass bei dieser Gesetzesänderung durch eine derart kurze Stellungnahmefristen die Verbändebeteiligung nach § 47 GGO verkürzt werden soll.

Da die Frage der ausreichenden Beteiligungen der Öffentlichkeit einerseits und der Unterstützung der Kommunen, rechtssichere und schnelle Planungsentscheidungen zu treffen, von herausragender Bedeutung für Rechtsschutz und Verfahren sind, nutzen wir die Gelegenheit, folgende Stichworte zu geben:

Zu § 3 Abs. 2 BauGB-E

Die BRAK weist auf ihre Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und anderer Vorschriften vom Juni 2022 hin – https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2022/stellungnahme-der-brak-2022-24.pdf. Die BRAK hält § 3 Abs. 2 BauGB-E für problematisch, denn Stellungnahmen sollen hiernach anders als auf elektronischem Wege nur noch in begründeten Fällen abgegeben werden dürfen. Da Stellungnahmen ohnehin fristgebunden sind, kann die Nutzung der Papierform dem Gesetzesziel der Verfahrensbeschleunigung nicht entgegenstehen. Für manche Stellungnehmende wird die Papierform niederschwelliger sein als die Nutzung des elektronischen Weges. Möglicherweise liegt dem RefE insoweit auch die Erwartung zusätzlichen Verwaltungsaufwands zugrunde, wenn E-Akten mit Stellungnahmen auf Papier zusammengeführt werden – dieser Aufwand wäre allerdings sehr überschaubar. Dagegen engt die Voraussetzung „nur in begründeten Fällen“ sehr stark ein: Wer entscheidet hierüber – und dies womöglich erst nach Vorlage der Stellungnahme? Es erscheint nicht akzeptabel, wenn Stellungnehmende erst einen „digitalen Offenbarungsseid“ leisten müssen, um eine Genehmigung für die Papierform zu erhalten. Jedenfalls für eine Übergangszeit sollte die Papierform daher uneingeschränkt zulässig sein. Um umfassende Teilhabe zu gewährleisten, sollte die Möglichkeit der elektronischen Stellungnahme nicht als „Soll“-, sondern als „Kann“- Vorschrift ausgestaltet werden. Damit ist der Vereinfachung für die Stellungnehmenden ausreichend Rechnung getragen; nicht technikaffine Bevölkerungsteile werden aber gleichzeitig nicht ausgeschlossen. Denn für den Nicht-Rechtkundigen ist nicht ersichtlich, dass er sich trotz der Soll-Vorschrift auch schriftlich oder persönlich melden kann.

Zudem sind § 3 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 BauGB-E – „sollen elektronisch übermittelt werden“ – und Satz 5 – nur „in begründeten Fällen“ – nicht recht schlüssig, da sich die Soll-Vorschrift des § 3 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 BauGB-E eben in der Regel als Muss-Vorschrift auswirkt. Andererseits können die Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 S. 3 BauGB-E faktisch stets einen wichtigen Grund zur Verlängerung der Monatsfrist vorbringen, d.h. die ausnahmsweise gewährte verfahrensrechtliche Begünstigung wird zum Regelfall.

Das Wort „zusätzlich“ in § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB-E ist wichtig, damit die Papierform durchgängig von der ortsüblichen Bekanntgabe an berücksichtigt wird. Die BRAK hält es für bedeutsam, dass es neben dem Internet noch eine vergleichbare oder andere Möglichkeit zur Einsicht in die Unterlagen geben muss. Zur effizienten Wahrung der Teilhabemöglichkeiten, die auch europarechtlich indiziert sind, sollte der Gesetzestext deutlicher gefasst werden. Die „andere Möglichkeit“ (vgl. § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB-E) muss effizient ausgestaltet und es muss deutlich in der Bekanntmachung darauf hingewiesen werden. Dies muss justiziabel sein.

Mit Blick auf die Hinweise zur Bereitstellung der Unterlagen im Internet regen wir eine übergangsweise (zeitlich befristete) Heilungsvorschrift an. In der Praxis ist die Umstellung auf digitale Bekanntmachungen und die Koordination mit den Landesplattformen noch nicht durchgehend und belastbar erfolgt. Wenn also nachweisbar die leichte und vollständige Zugänglichkeit gegeben war, sollten etwaig fehlende Querverweise nicht zu Verfahrensfehlern und Angriffsmöglichkeiten des Planungsrechts führen.

Zu § 4 Abs. 2 BauGB-E

Eine erhebliche Zeitverzögerung in Planungsverfahren ergibt sich in der Praxis daraus, dass für viele der nach § 4 Abs. 2 BauGB-E zu Beteiligten regelmäßig die Zweimonatsfrist verlängert wird. Die BRAK regt daher an, dass die Verlängerungsmöglichkeit nicht als „Soll-“ sondern – wenn sie nicht gestrichen werden kann – als „Kann-“ Vorschrift ausgestaltet wird und eine justiziable Darlegung der Verzögerungsgründe durch den Beteiligten Träger öffentlicher Belange erfordert. Der Verweis auf Arbeitsüberlastung o.ä. kann nicht ausreichend sei.

Weiter weist die BRAK darauf hin, dass ein weiterer sehr häufiger Grund für (über-)lange Verfahrensdauern der Umstand ist, dass die Beteiligungen nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB nicht parallel geführt werden, häufig sogar die Träger öffentlicher Belange parallel zur Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zu einer nochmaligen Stellungnahme aufgefordert werden. Zur Verfahrensbeschleunigung sollte daher das Parallelverfahren als Regelverfahren durch eine Soll-Vorschrift festgeschrieben werden, sodass andere Verfahrensweisen darlegungspflichtig wären.

Zu § 4a Abs. 3 BauGB-E

Mit Blick auf den Aspekt der Rechtssicherheit weist die BRAK ergänzend darauf hin, dass eine gesetzgeberische Klarstellung zum Begriff der „Grundzüge der Planung“ wünschenswert ist, insbesondere ob und inwieweit hier dieselbe Konzeption wie etwa in § 13 BauGB zugrunde zu legen ist.

Ergebnis

Die „Umgestaltung“ des BauGB verdeutlicht, dass die Kommunalverwaltung sachlich und personell deutlich gestärkt werden muss, um die notwendigen schnellen und rechtssicheren Planungen zu ermöglichen. Die Verwaltung soll – muss(?) – offensichtlich durch den Gesetzgeber geleitet werden. Die (notwendige) Stärkung der Verwaltung hat die BRAK immer wieder als Mittel einer effizienten Verfahrensbeschleunigung und der Schaffung rechtssicherer und damit auch dem Rechtsschutz ausreichend Rechnung tragender Entscheidungen angemahnt. Die im RefE vorgeschlagene Ausgestaltung mag ergebnisorientiert hilfreich sein. Jedoch sollte die Gesetzeslage auch die Belange weniger technikaffiner Bürger:innen berücksichtigen, um die Verwaltungsverfahren anhand der konkreten Sachverhaltsbesonderheiten einzelfallbezogen – und dennoch rechtssicher – zu gestalten und damit „gerechtere“ Entscheidungen herbeizuführen.

* * *